

# Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen - Forstreviere Bischofswerda, Cunewalde und Ohorn

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 11.05.2019 und des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019

Anlage: Lagepläne der gesperrten Reitwegeabschnitte

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen, diese wiederum als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt auf Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die folgende

## Allgemeinverfügung

### 1. Festsetzung der gesperrten Reitwege

Die folgenden Reitwege oder Teile davon werden gesperrt:

#### Forstrevier Bischofswerda

- Pichoreitweg im Bereich der Gemarkung Dretschen (Gemeinde Doberschau-Gaußig)
- Bärwald im Bereich der Gemarkungen Arnsdorf (Gemeinde Doberschau-Gaußig) und Schwarznaußlitz (Gemeinde Obergurig)
- Pichostr. - Galgenberg - Wilthen im Bereich der Gemarkungen Dretschen, Arnsdorf (Gemeinde Doberschau-Gaußig), Oberneukirch (Gemeinde Neukirch/Lausitz), Tautewalde und Wilthen (Gemeinde Wilthen)
- Medewitz - Gickelsberg im Bereich der Gemarkung Niederneukirch (Gemeinde Neukirch/Lausitz)
- Rammenau Kesselberg im Bereich der Gemarkungen Hauswalde (Gemeinde Großröhrsdorf) und Rammenau (Gemeinde Rammenau)

- Klosterberg im Bereich der Gemarkung Schmölln (Gemeinde Schmölln-Putzkau)
- Weifa Lokalreitweg auf zwei Abschnitten im Bereich der Gemarkungen Steinigtwolmsdorf, Weifa (Gemeinde Steinigtwolmsdorf) und Wehrsdorf (Gemeinde Sohland a. d. Spree)
- Weifa Lokalreitweg im Bereich der Wehrsdorfer Straße bis Abzweig Grenzweg in der Gemarkung Steinigtwolmsdorf (Gemeinde Steinigtwolmsdorf)
- Weifaer Höhe im Bereich der Gemarkungen Weifa (Gemeinde Steinigtwolmsdorf) und Schirgiswalde (Gemeinde Schirgiswalde-Kirschau)
- Fernreitweg Oberlausitzer Bergland, Abschnitt Weifa und Steinigtwolmsdorf im Bereich der Gemarkungen Steinigtwolmsdorf, Weifa (Gemeinde Steinigtwolmsdorf) und Wehrsdorf (Gemeinde Sohland a. d. Spree)

### **Forstrevier Cunewalde**

- Fernreitweg Pielitzer Straße im Bereich der Gemarkung Pielitz (Gemeinde Kubschütz)
- Fernreitweg Oberlausitzer Bergland, Scheidenbach - Weifa im Bereich der Gemarkung Wehrsdorf (Gemeinde Sohland a. d. Spree)
- Wehrsdorf - Weifa im Bereich der Gemarkung Wehrsdorf (Gemeinde Sohland a. d. Spree)
- Tautewalde - Weifa im Bereich der Gemarkungen Tautewalde (Gemeinde Wilthen) und Ringenhain, Weifa (Gemeinde Steinigtwolmsdorf)
- Tautewalde-Kammweg Picho im Bereich der Gemarkung Tautewalde (Gemeinde Wilthen)
- S117 Wilthen - Weifa im Bereich der Gemarkungen Wilthen (Gemeinde Wilthen) und Weifa (Gemeinde Steinigtwolmsdorf)
- Waldparkplatz S118 - Galgenberg im Bereich der Gemarkung Wilthen (Gemeinde Wilthen)
- Waldweg Mönchswalder Bergstraße im Bereich der Gemarkung Wilthen (Gemeinde Wilthen)
- Irgersdorf - Sora auf einem Teilabschnitt im Bereich der Gemarkung Wilthen (Gemeinde Wilthen)
- Heide-Oberland-Fernreitweg, Abschnitt Cosul - Herrnsberg im Bereich der Gemarkungen Schönberg (Gemeinde Cunewalde), Cosul und Eulowitz (Gemeinde Großpostwitz)
- Heide-Oberland-Fernreitweg, Abschnitt Moorteich - Oppach im Bereich der Gemarkung Weigsdorf (Gemeinde Cunewalde)

- Zum Czorneboh - Halbau im Bereich der Gemarkung Obercunewalde (Gemeinde Cunewalde)
- Neudorf/Cunewalde - Eichbusch im Bereich der Gemarkung Obercunewalde (Gemeinde Cunewalde)
- Anschluss Kötzschauser Berg im Bereich der Gemarkung Obercunewalde (Gemeinde Cunewalde)
- Schotterplatz Jauernick - Lehn im Bereich der Gemarkung Lehn mit Jauernick (Gemeinde Hochkirch)

### **Forstrevier Ohorn**

- Keulenbergreitweg und Am Schafberg im Bereich der Gemarkungen Reichenbach MS (Gemeinde Haselbachtal), Niederlichtenau, Oberlichtenau (Gemeinde Pulsnitz) und Großnaundorf (Gemeinde Großnaundorf)

Die betroffenen Reitwege sind in den Lageplänen (die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung) unbeschadet sonstiger Eintragungen rot und durchgekennzeichnet dargestellt. Das Reiten wie auch das Führen eines Pferdes auf den unter Nummer 1 aufgezählten Reitwegen ist nicht gestattet.

## **2. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## **3. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung ist ab dem auf die Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 07.12.2022 Nummer 49, folgenden Tag wirksam und ist befristet bis zum 31.05.2024. Sie kann jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil (Lagepläne der gesperrten Reitwege) können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php](http://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php) eingesehen werden. Die aktuellen Sperrungen können ebenfalls digital im Geoportal des Landkreises abgerufen werden (<https://cardomap.idu.de/lrabz/?permalink=11Jr3fHX>).

# Begründung

## 1. Sachverhalt

Aufgrund vermehrt auftretender Sturm- und Dürreereignisse in den letzten Jahren und auch aktuell haben sich Borkenkäferarten in den Wäldern im Landkreis Bautzen immer stärker ausgebreitet. Besonders betroffen ist die Baumart Fichte.

Die massenhafte Vermehrung der Borkenkäferarten hat zum flächenhaften Absterben befallener Fichtenbestände geführt. Entlang der nach Nummer 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitwege oder Teilen davon grenzen unmittelbar räumlich konzentriert größere abgestorbene Fichtenbestände an. Es besteht dadurch die Gefahr, dass in Richtung der Reitwege abgestorbene Bäume umstürzen oder Kronen/Kronenteile herunterbrechen. Das kann unvorhersehbar eintreten und ist nicht nur an ein Sturmereignis gebunden. Zum Schutz von Leib und Leben für Reiter und Pferd wird deshalb das Reiten wie auch das Führen eines Pferdes auf den unter Nummer 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitwege oder Teilen davon ausgesetzt.

## 2. Rechtliche Würdigung

### Zuständigkeit

Rechtsgrundlage der Anordnung unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 50 Absatz 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG.

Das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Absatz 1 SächsWaldG ist in Ausübung des Forstschatzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG örtlich zuständig.

### Zu Ziffer 1

Der Forstschatz im Sinne des § 50 Absatz 1 SächsWaldG umfasst die Aufgabe, bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wald zu verhindern. Nach § 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG kann die Forstbehörde zum Schutz der Waldbesucher Polizeiverordnungen erlassen.

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung ist **geboten**, da durch die räumlich konzentriert abgestorbenen Fichtenbestände entlang der unter Nummer 1 in der Allgemeinverfügung genannten Reitwege oder Teilen davon die Gefahr besteht, dass die abgestorbenen Bäume in Richtung der Reitwege umstürzen oder Kronen/Kronenteile herunterbrechen und somit Leib und Leben von Reiter und Pferd gefährden.

Auch kann das Umstürzen bzw. das Brechen von Bäumen oder selbst das bloße Bruchgeräusch im näheren Umfeld des Reiters ein Scheuen des Pferdes verursachen und zum Verlust der Kontrolle des Reiters über das Pferd führen, was neben dem Reiter auch Dritte gefährden kann.

Die Anordnung ist die am besten geeignete Maßnahme, um Reiter, Pferd und Dritte vor den Gefahren der abgestorbenen Bäume durch Umstürzen oder Abbrechen von Baumkronen oder Kronenteilen zu schützen.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die untere Forstbehörde bei der Reitwegeausweisung nach § 12 Absatz 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 Sächsische Reitwegeverordnung (SächsRwVO) eine besondere Verantwortung besitzt. Das Reiten ist nur auf Reitwegen gestattet. Ein Ausweichen vor der Gefahr ist dem Reiter im Gegensatz zu Spaziergängern deshalb nicht möglich. Auch ist die Reaktion des Pferdes nicht hinreichend bestimmbar, um eine Gefährdung Dritter auszuschließen. Deshalb wird eine Beschilderung, die auf die erhöhte Gefahr hinweist, als nicht ausreichend erachtet.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist unter Hinzuziehung der Lagepläne hinreichend bestimmt.

## **Zu Ziffer 2**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Sie ist zum Schutz von Leib und Leben für Reiter, Pferd und Dritter notwendig und kann nur durch eine Sperrung der Reitwege oder Teilen davon für das Reiten oder Führen eines Pferdes sichergestellt werden.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Sperrung der Reitwege oder Teilen davon. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Reiter, Pferde und Dritte den Gefahren entlang der Reitwege durch Bruch abgestorbener Bäume oder Baumteile ausgesetzt sind.

## **Zu Ziffer 3**

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt folgenden Tag bestimmt.

Mit der Bekanntmachung ist die Allgemeinverfügung gegenüber den Nutzern der Reitwege, welche den Reitweg für das Reiten bzw. Führen eines Pferdes nutzen, wirksam und gilt bis zum 31.05.2024 (§ 43 Absatz 1 und 2 VwVfG).

Die Befristung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sperrung der Reitwege oder Teilen davon nur solange andauern soll, wie auch die tatsächlichen Gefahren entlang der Reitwege bestehen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Allgemeinverfügung nicht die Qualität einer dauerhaften Sperrung erreicht. Der Zeitraum der bestehenden Gefahren durch Wurf und Bruch der abgestorbenen Bäume entlang der Reitwege kann nicht auf einen konkreten Zeitpunkt bestimmt werden.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch die Lagepläne zu den gesperrten Reitwegen oder Teilen davon können unter der genannten Internetseite und in den ebenfalls unter Ziffer 3 genannten Dienststellen des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe war zu berücksichtigen, dass vorliegend die Adressaten der Allgemeinverfügung, an welche sich die Allgemeinverfügung richtet, nicht bekannt sind und auch nicht ohne weiteres ermittelt werden können. Aus diesem Grund konnten die Beteiligten, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist somit im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG untunlich.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

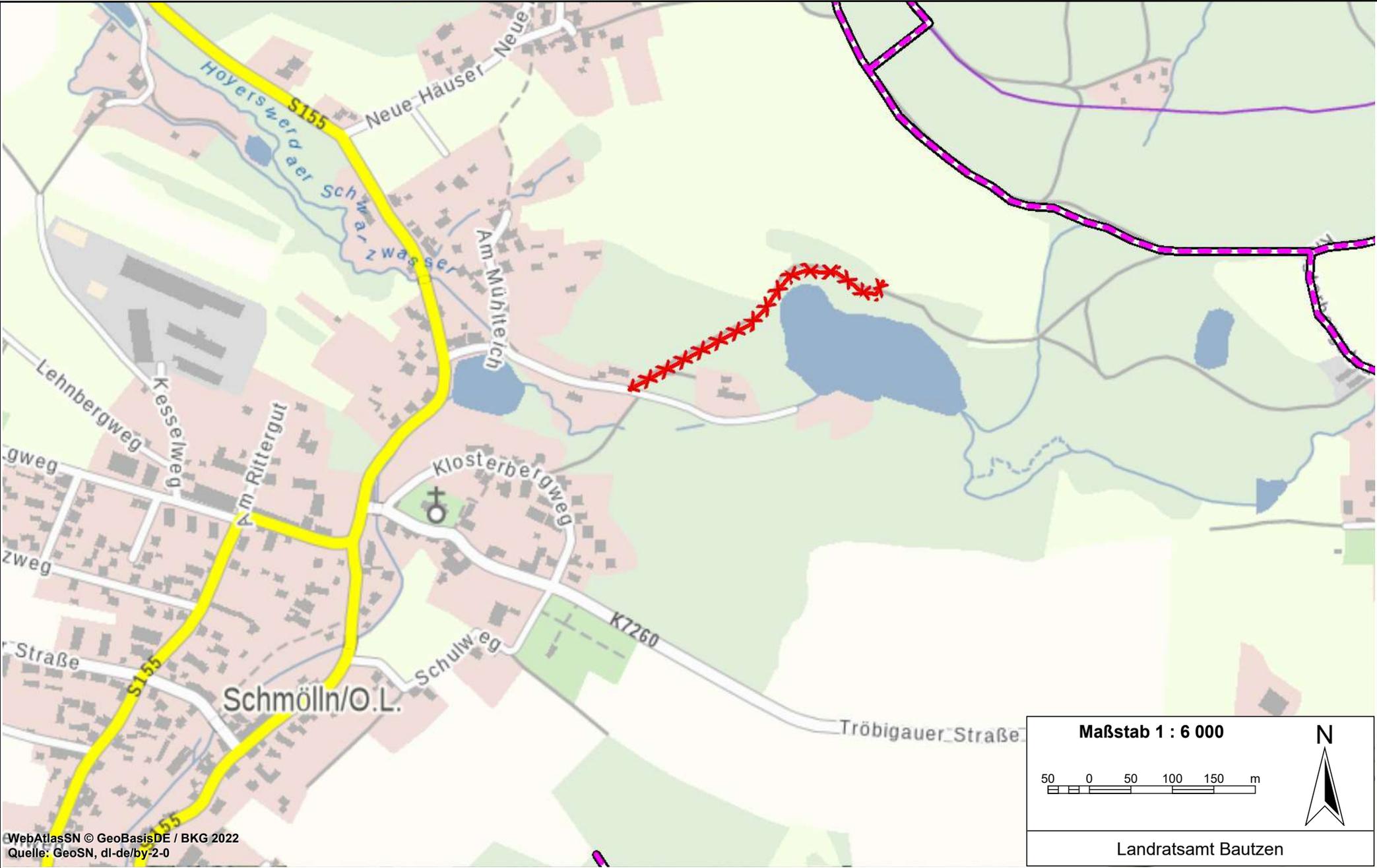
Kamenz, den 01.12.2022

Jan Jeschke

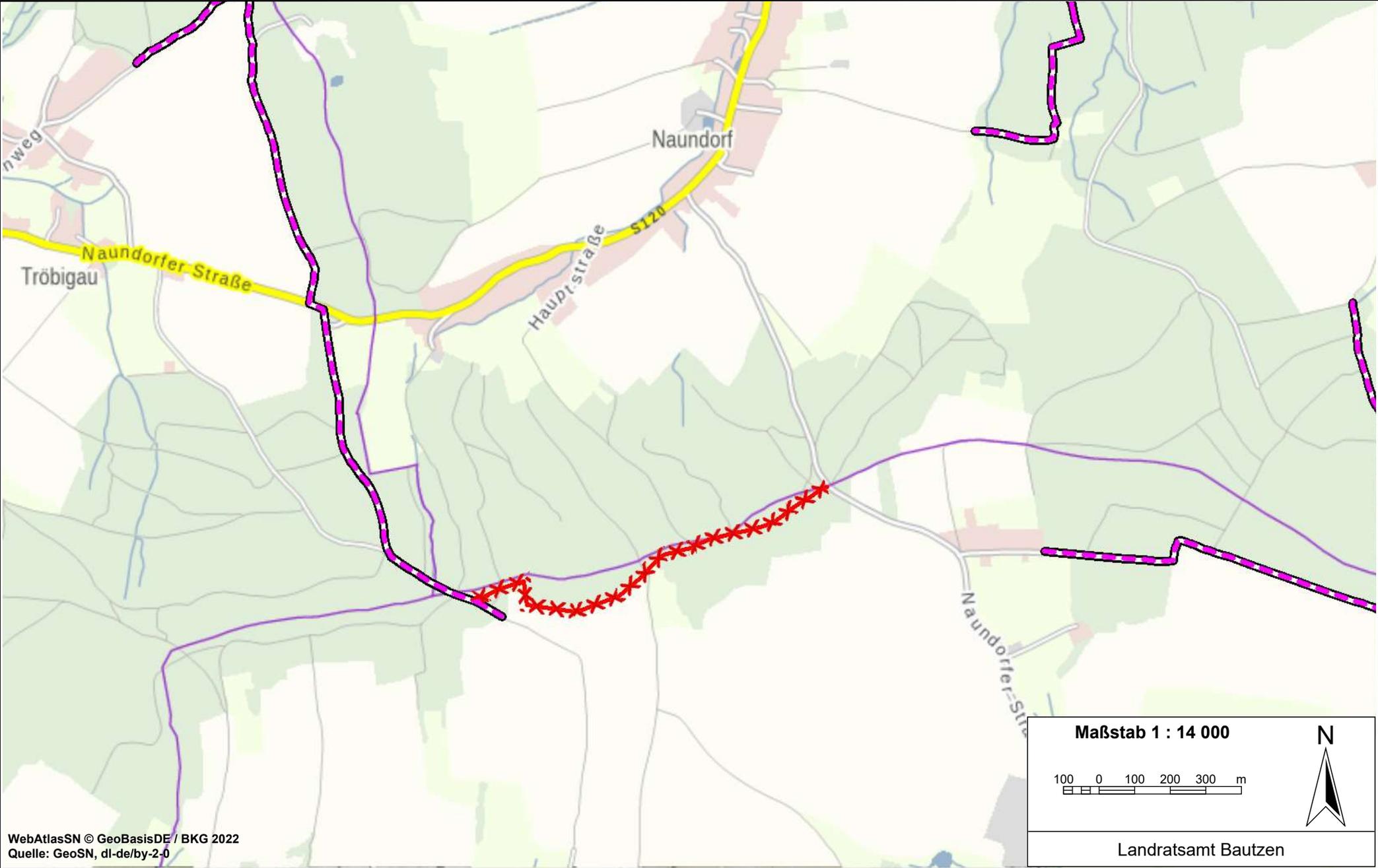
Amtsleiter

Umwelt- und Forstamt

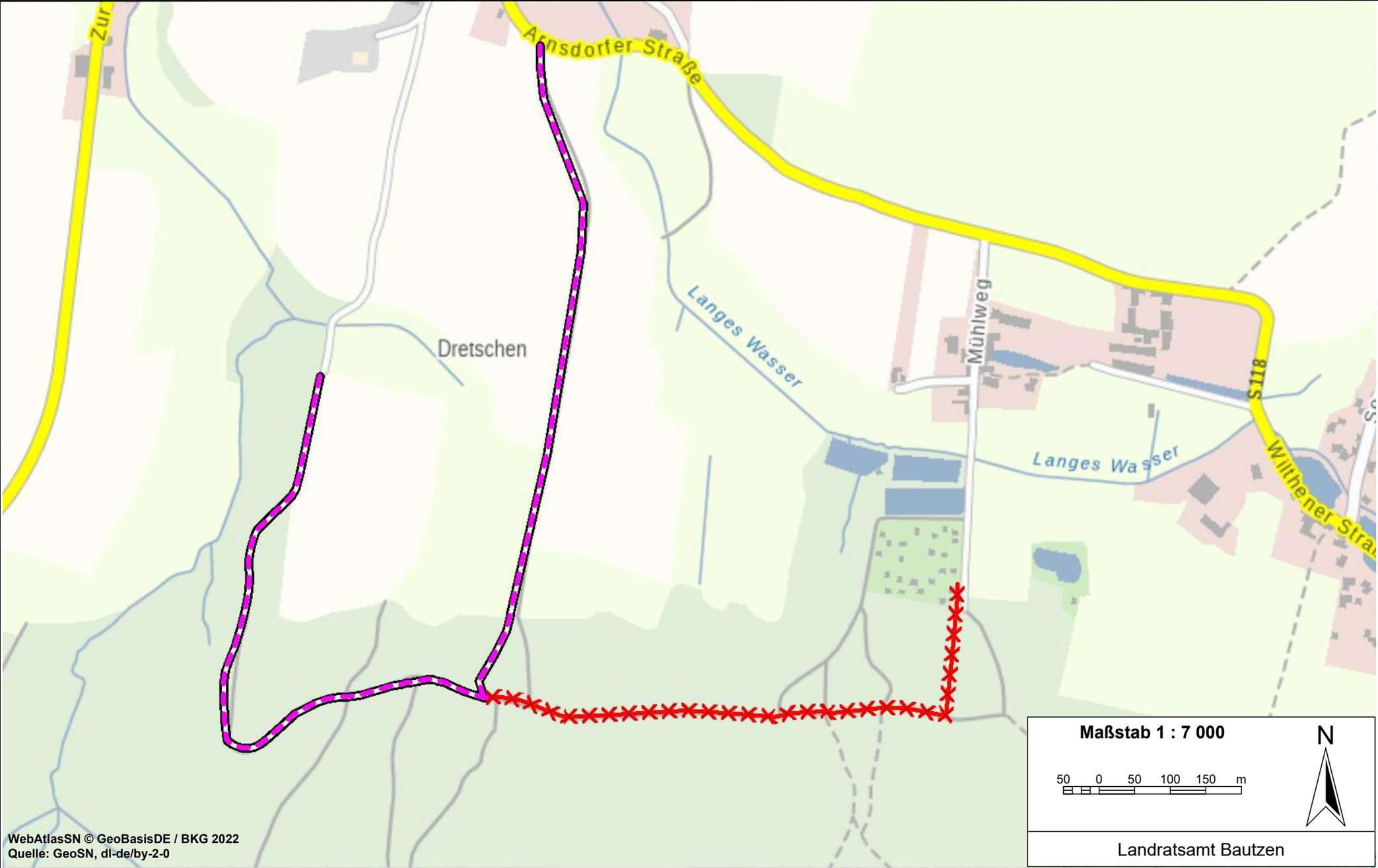
# Reitweg Klosterberg (rot - gesperrter Bereich)



# Reitweg Medewitz-Gickelsberg (rot - gesperrter Bereich)

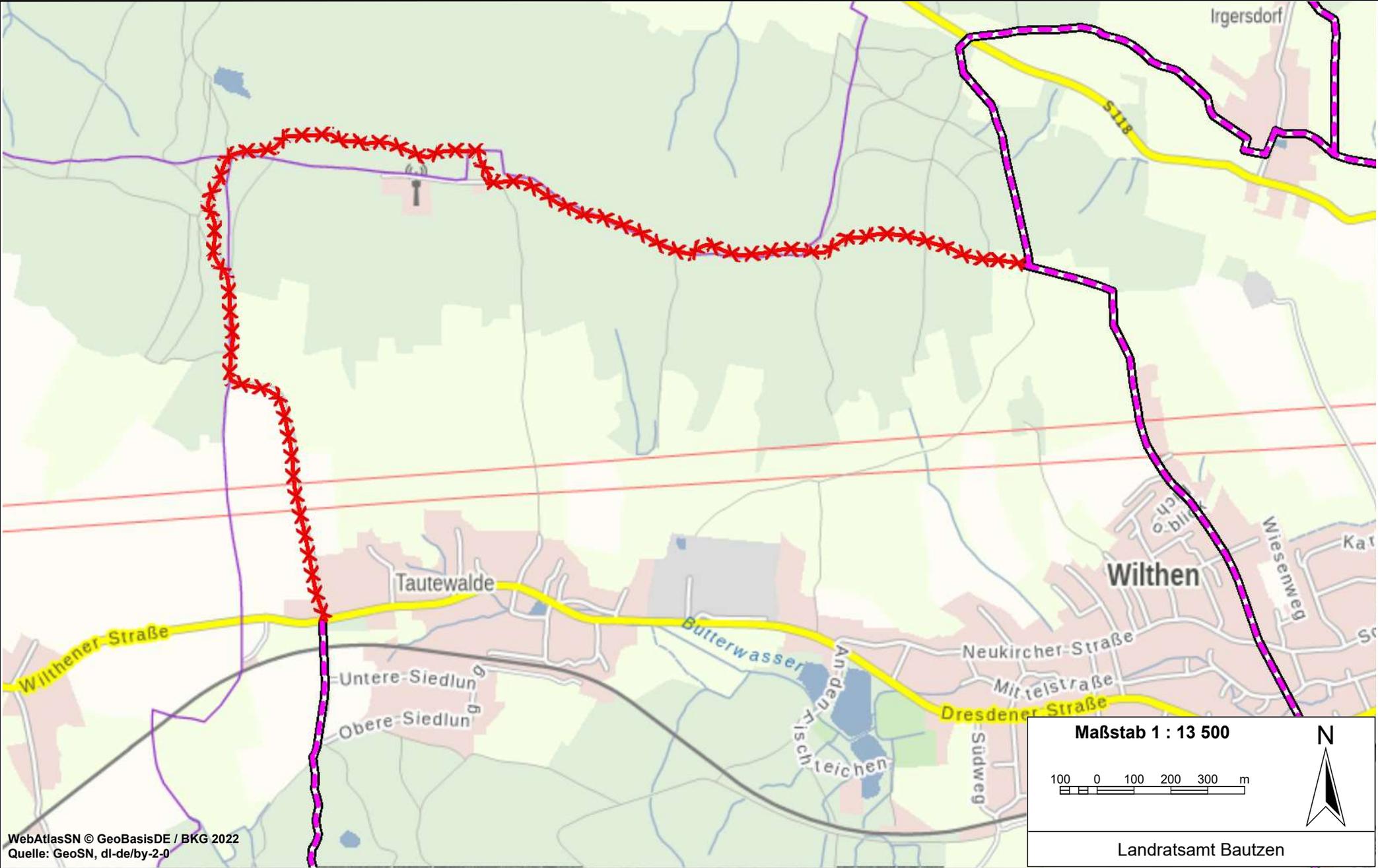


# Pichoreitweg (rot - gesperrter Bereich)



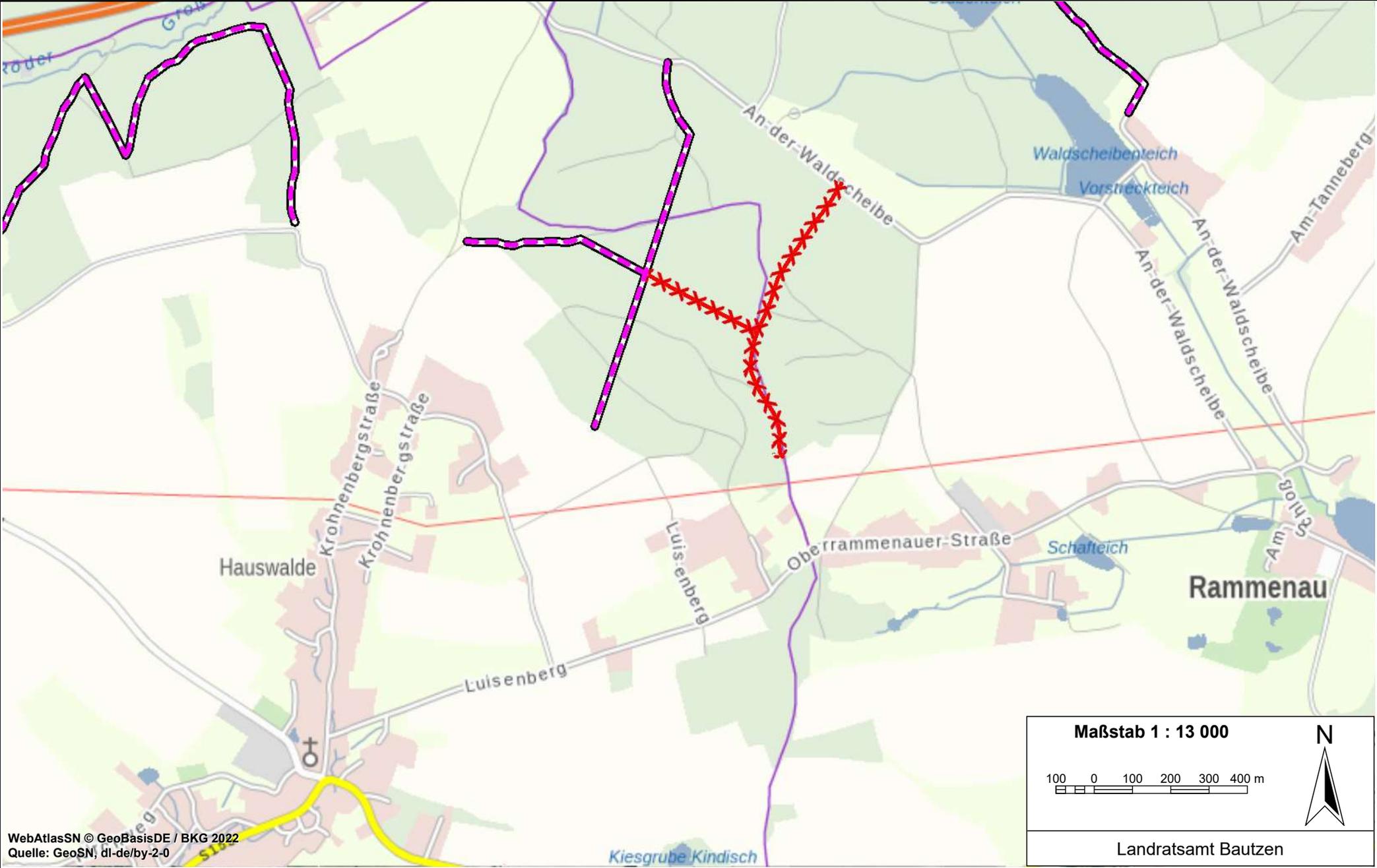
WebAtlasSN © GeoBasisDE / BKG 2022  
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

# Reitweg Pichostr.-Galgenberg-Wilthen (rot - gesperrter Bereich)



WebAtlasSN © GeoBasisDE / BKG 2022  
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

# Reitweg Rammenau Kesselberg (rot - gesperrter Bereich)

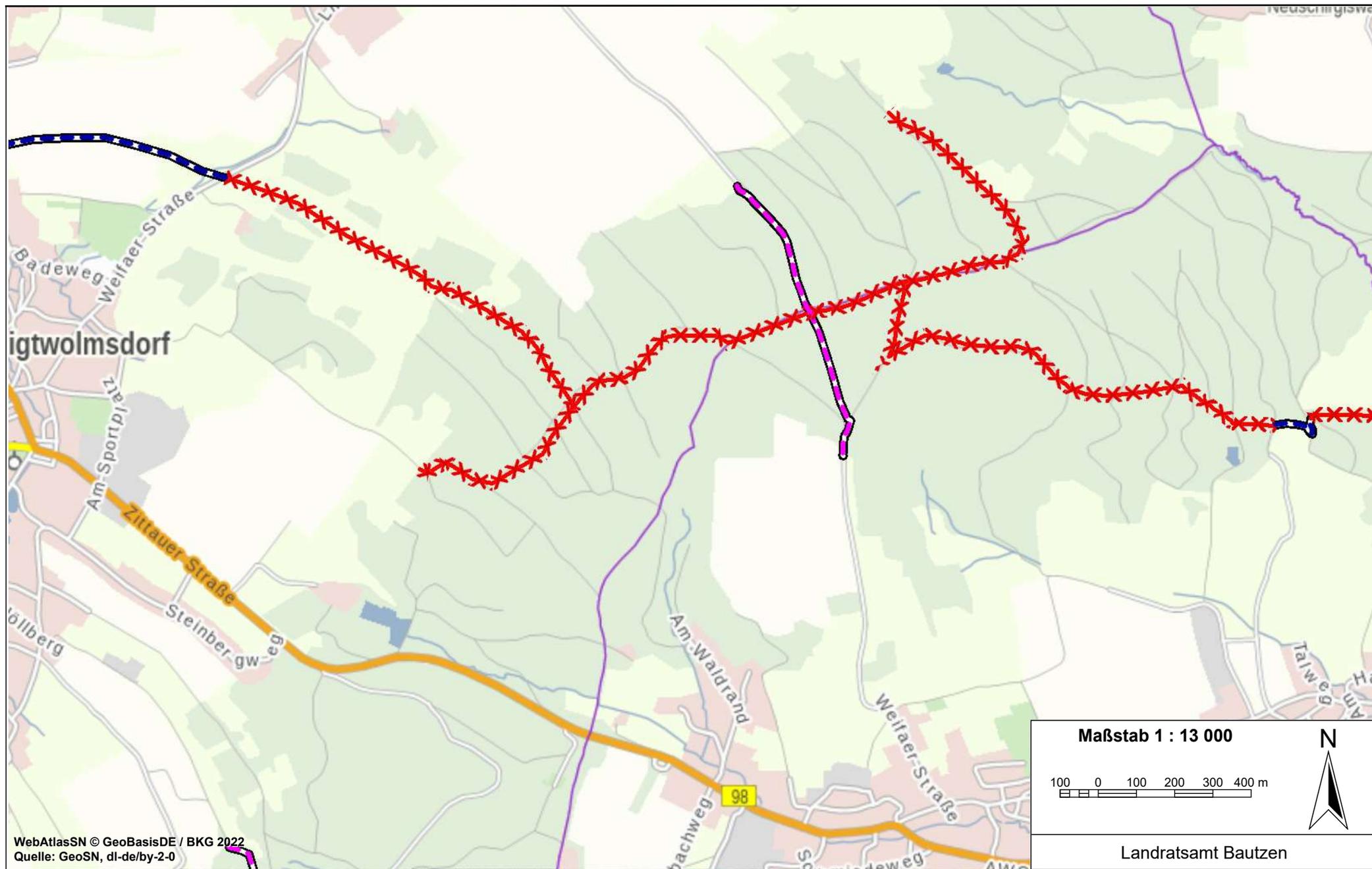


Maßstab 1 : 13 000

100 0 100 200 300 400 m

Landratsamt Bautzen

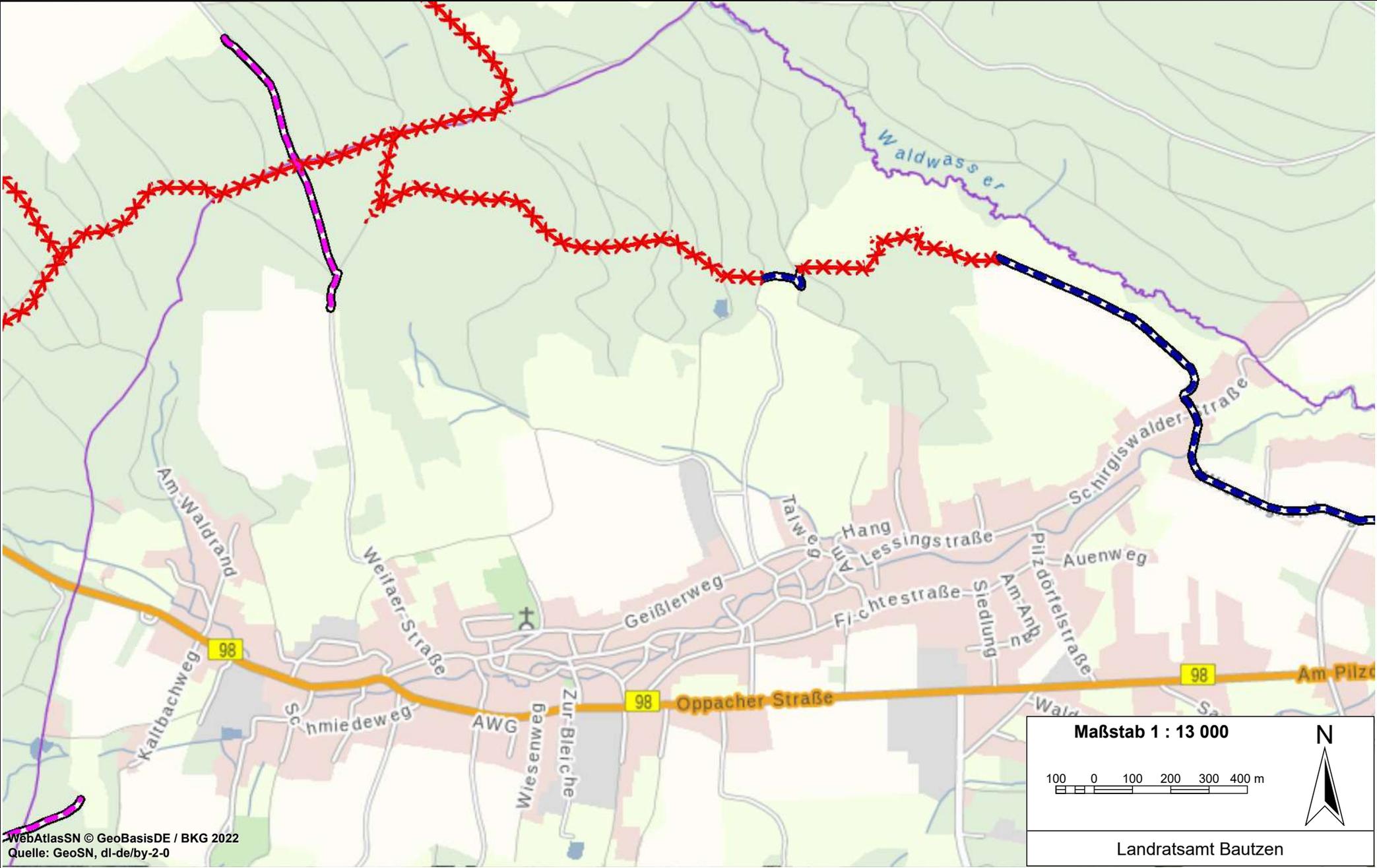
# Weifa Lokalreitweg auf zwei Abschnitten (rot - gesperrter Bereich)



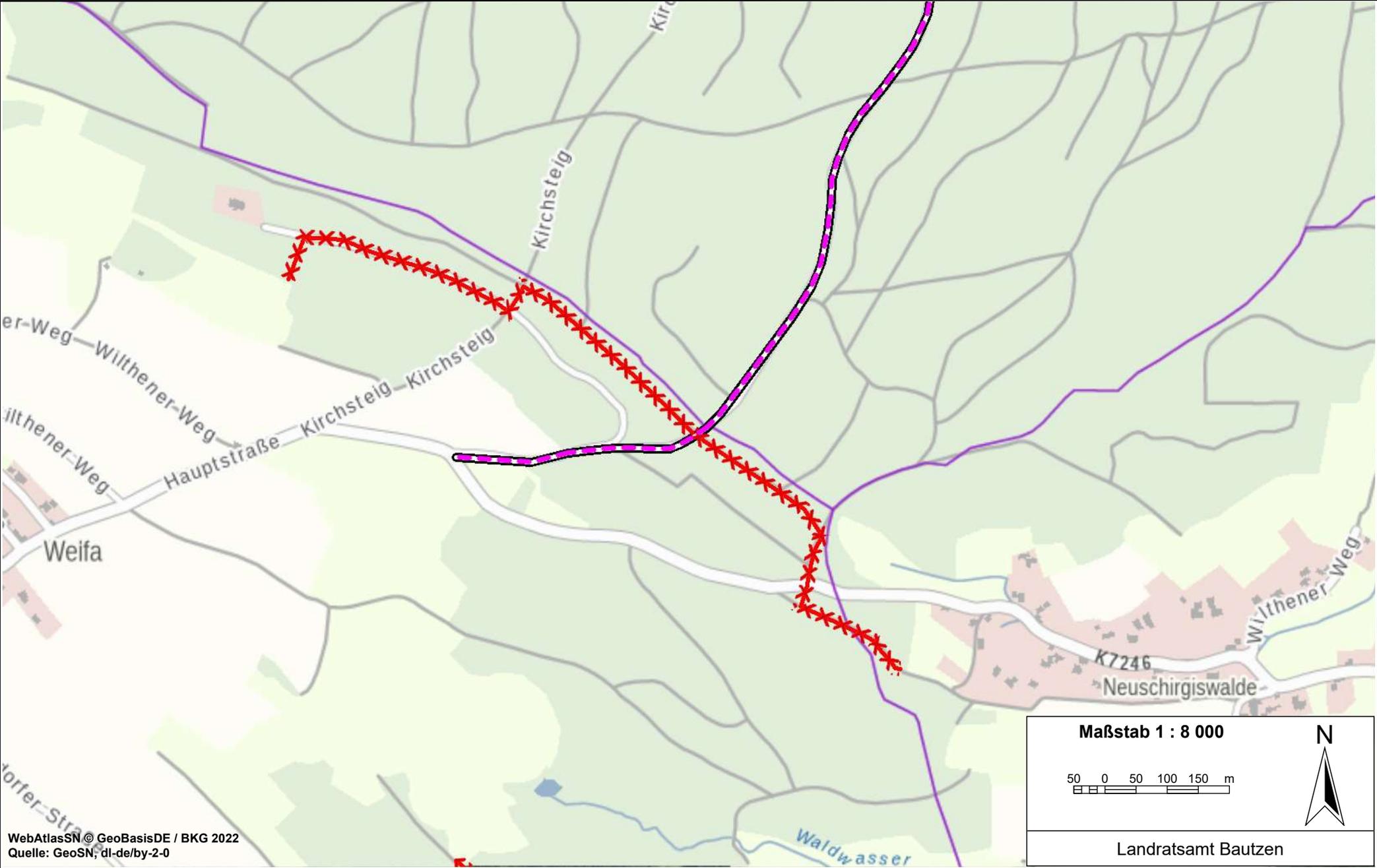
# Fernreitweg Oberlausitzer Bergland, Abschnitt Weifa und Steinigtwolmsdorf (rot - gesperrter Bereich)



# Fernreitweg Oberlausitzer Bergland, Scheidenbach-Weifa (rot - gesperrter Bereich)

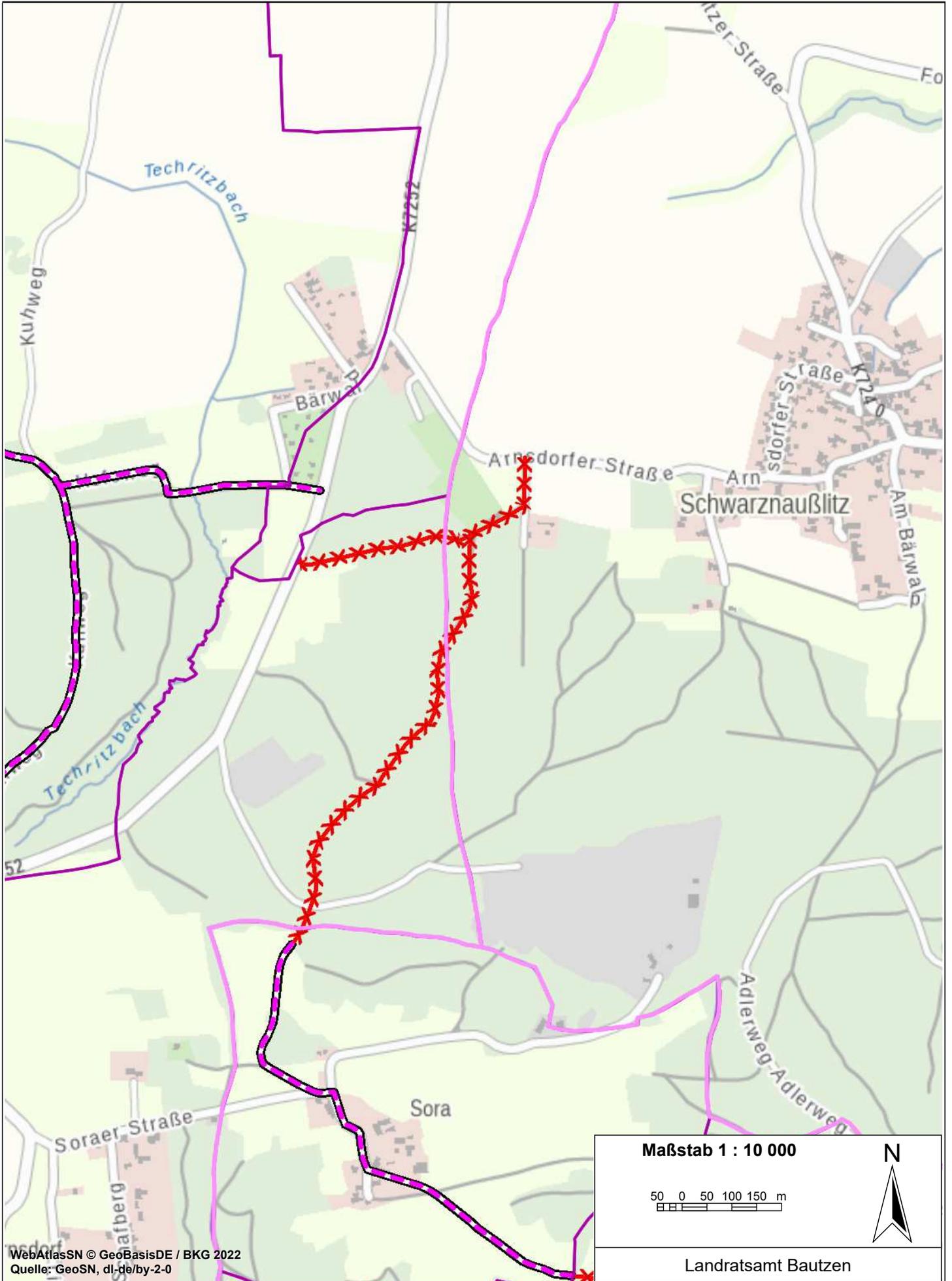


# Reitweg Weifaer Höhe (rot - gesperrter Bereich)



WebAtlasSN © GeoBasisDE / BKG 2022  
Quelle: GeoSN; dl-de/by-2-0

# Reitweg Bärwald (rot - gesperrter Bereich)



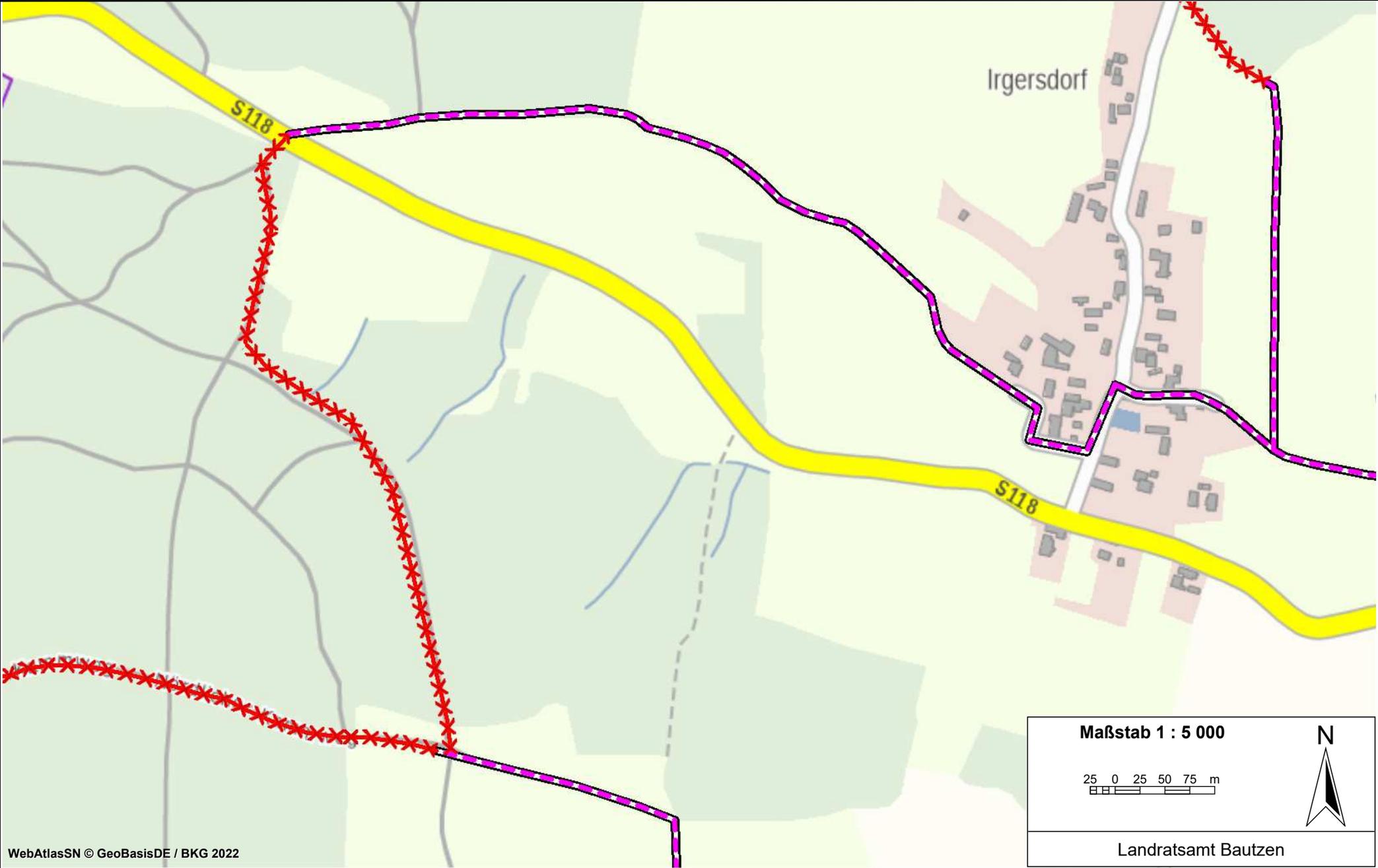
Maßstab 1 : 10 000

50 0 50 100 150 m



Landratsamt Bautzen

# Reitweg Waldparkplatz S 118-Galgenberg (rot - gesperrter Bereich)



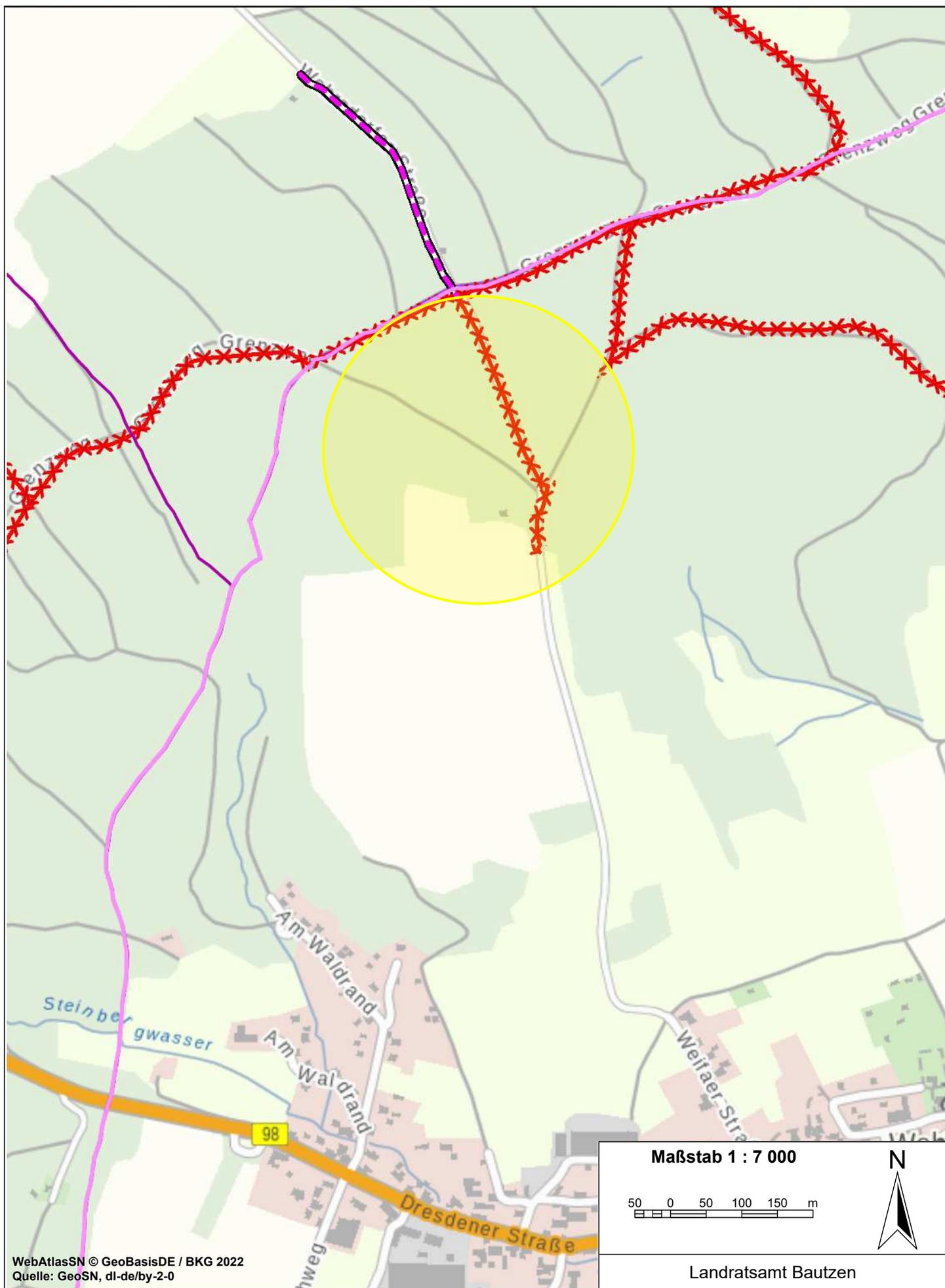
Maßstab 1 : 5 000

25 0 25 50 75 m

N

Landratsamt Bautzen

# Reitweg Wehrsdorf - Weifa (rot - gesperrter Bereich)



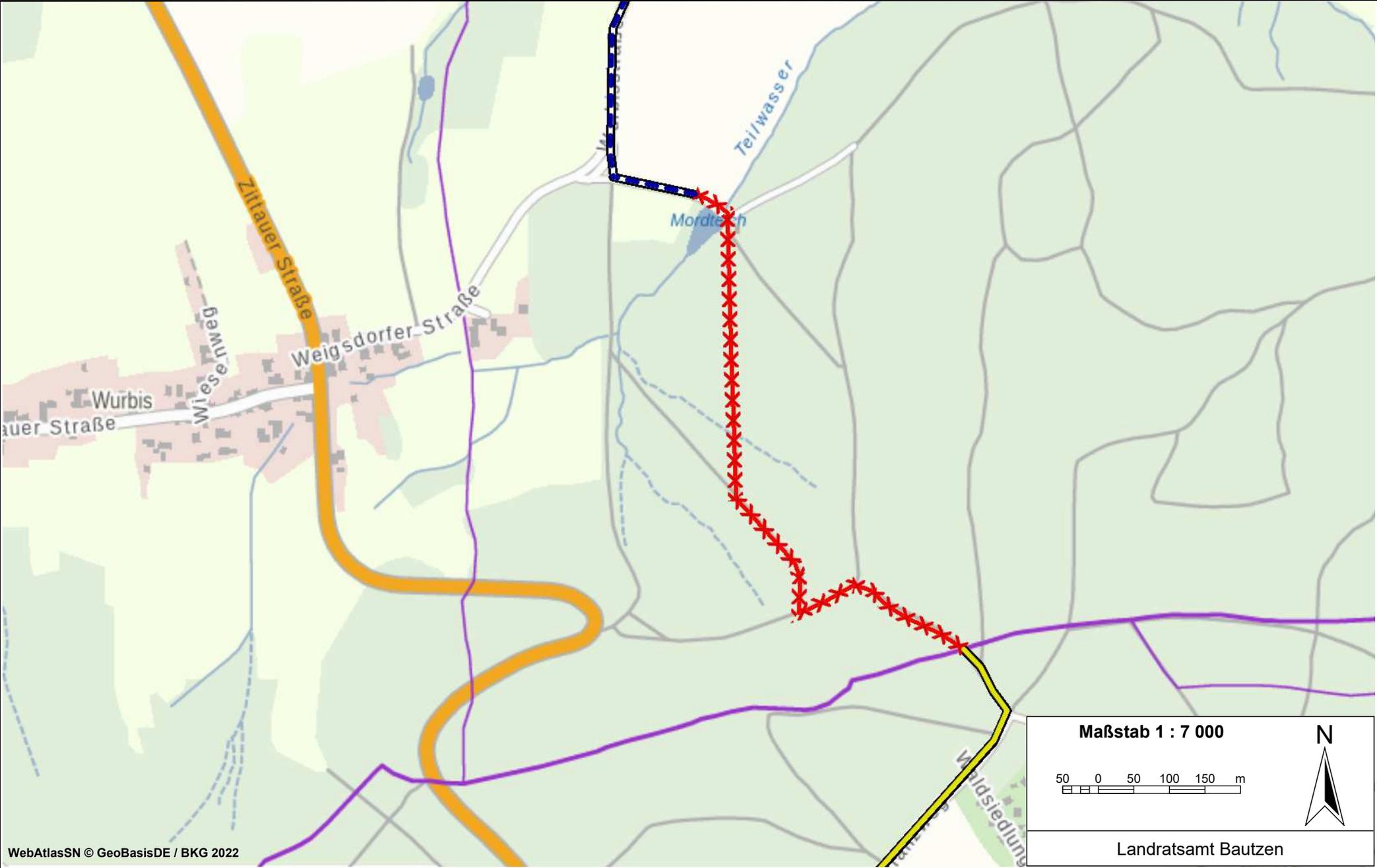
# Fernreitweg Pielitzer Straße (rot - gesperrter Bereich)



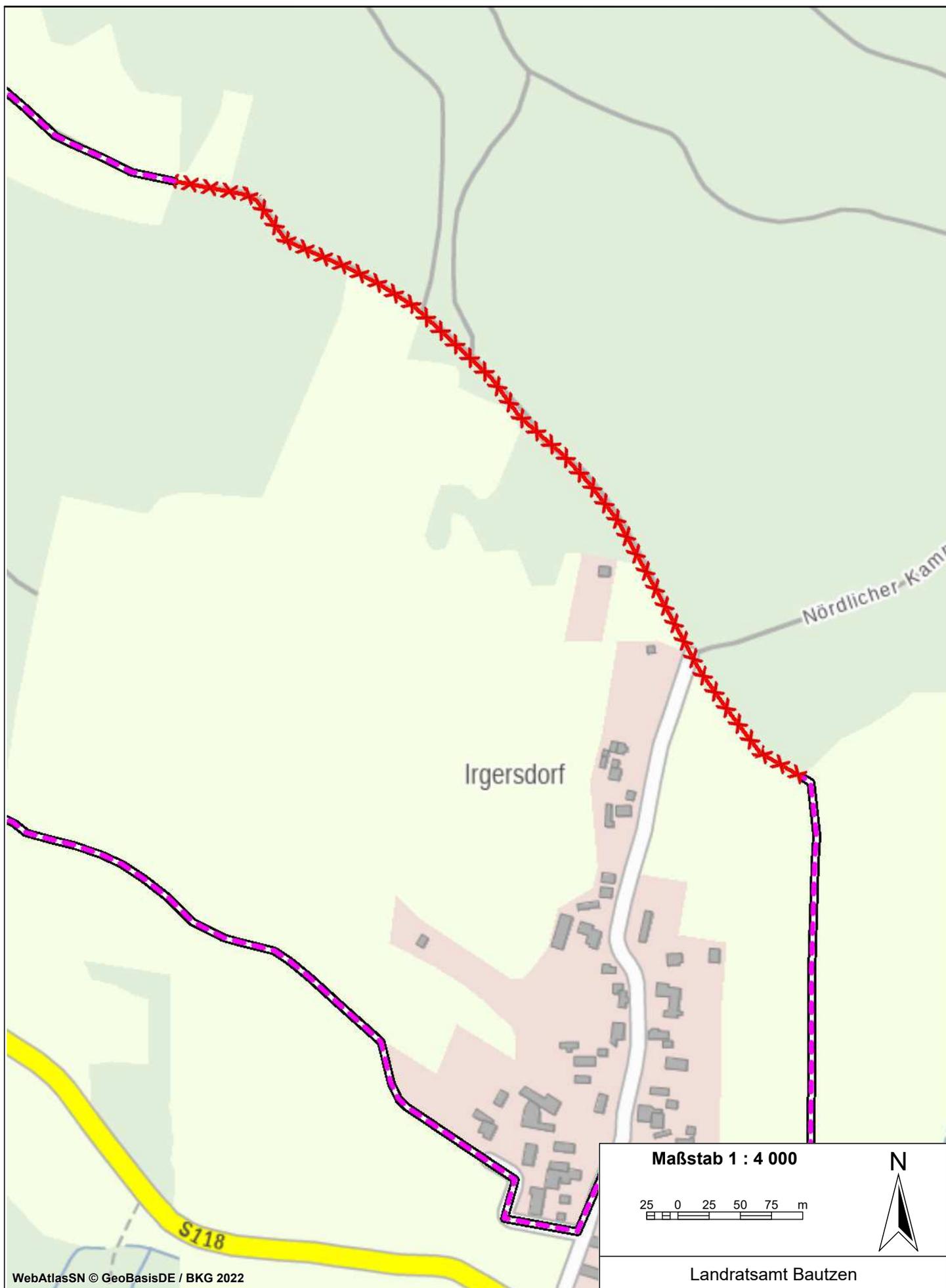
# Heide-Oberland-Fernreitweg Abschnitt Cosul-Herrnsberg (rot - gesperrter Bereich)



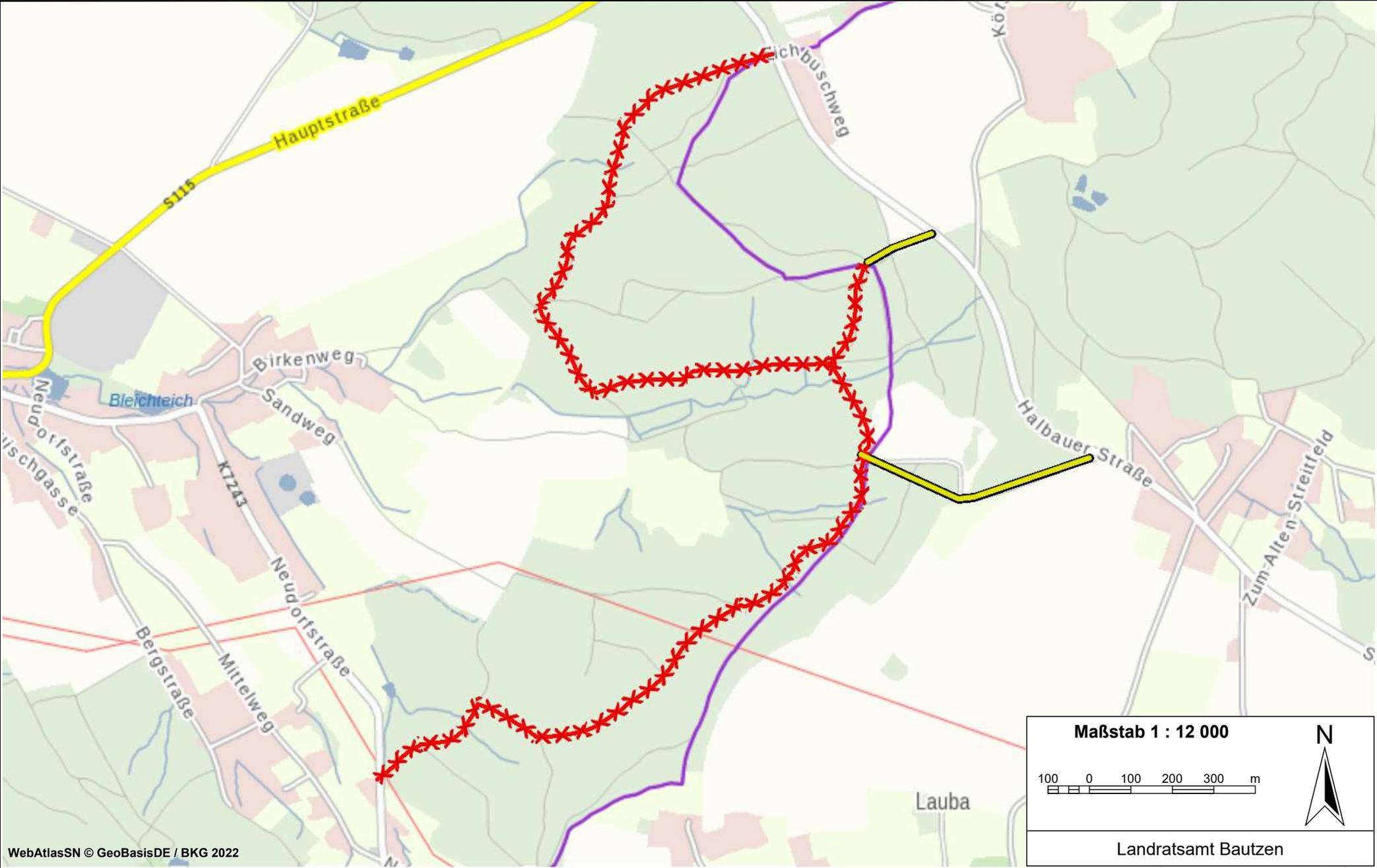
# Heide-Oberland-Fernreitweg Abschnitt Moorteich-Oppach (rot - gesperrter Bereich)



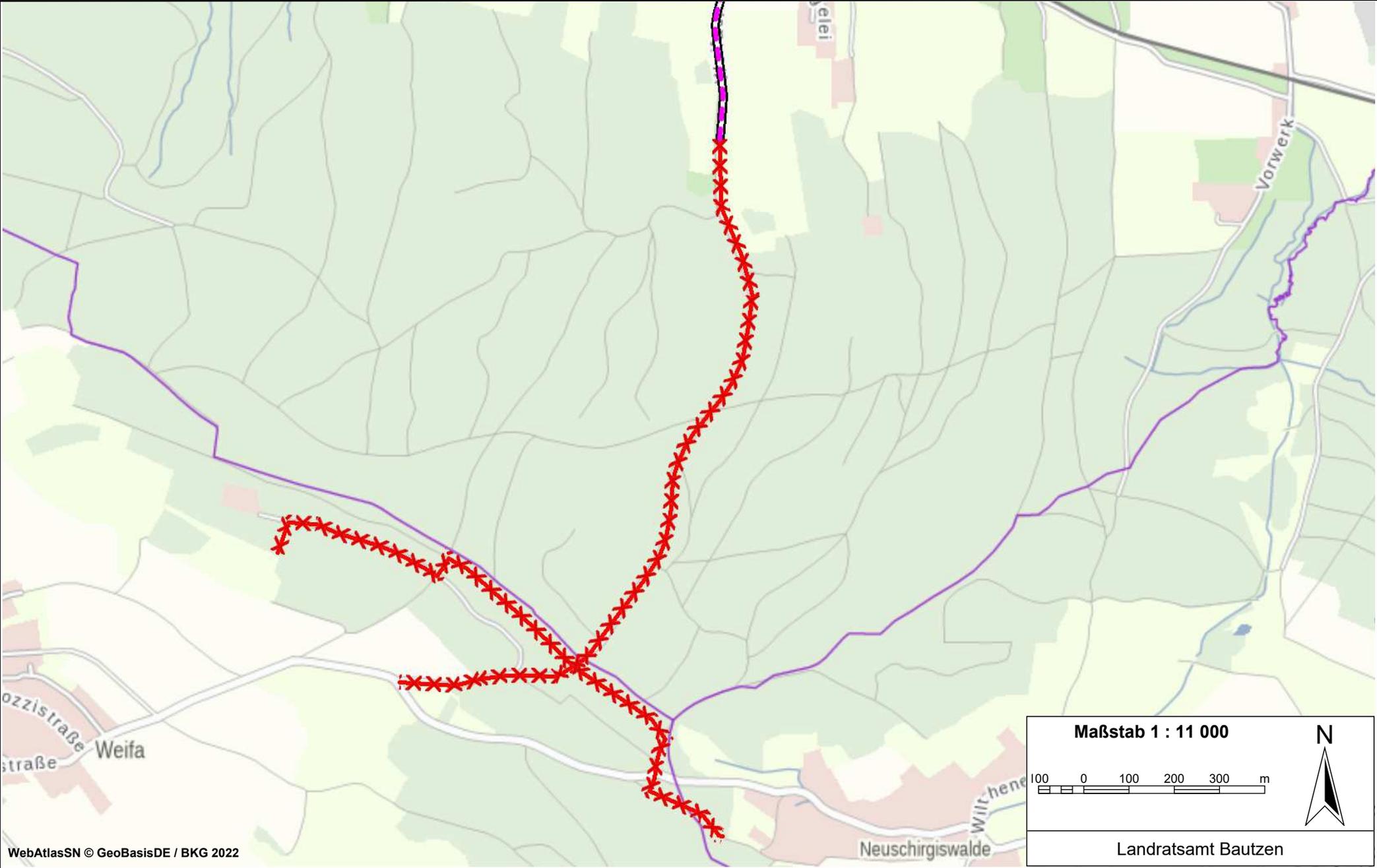
# Reitweg Irgersdorf-Sora (rot - gesperrter Bereich)



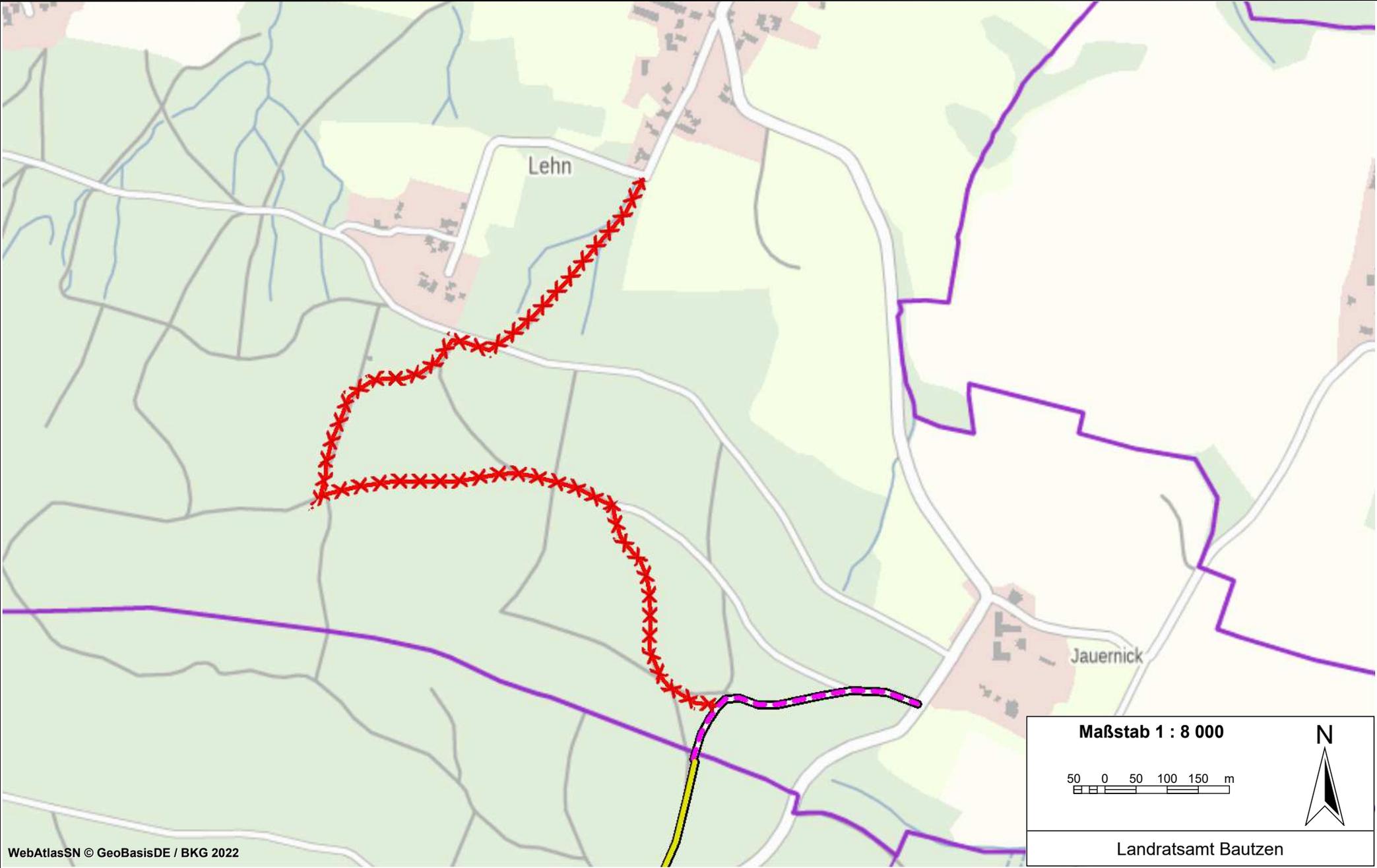
# Reitwege Neudorf/Cunewalde-Eichbusch + Anchl. Kötzschauer Berg (rot - gesperrte Wege)



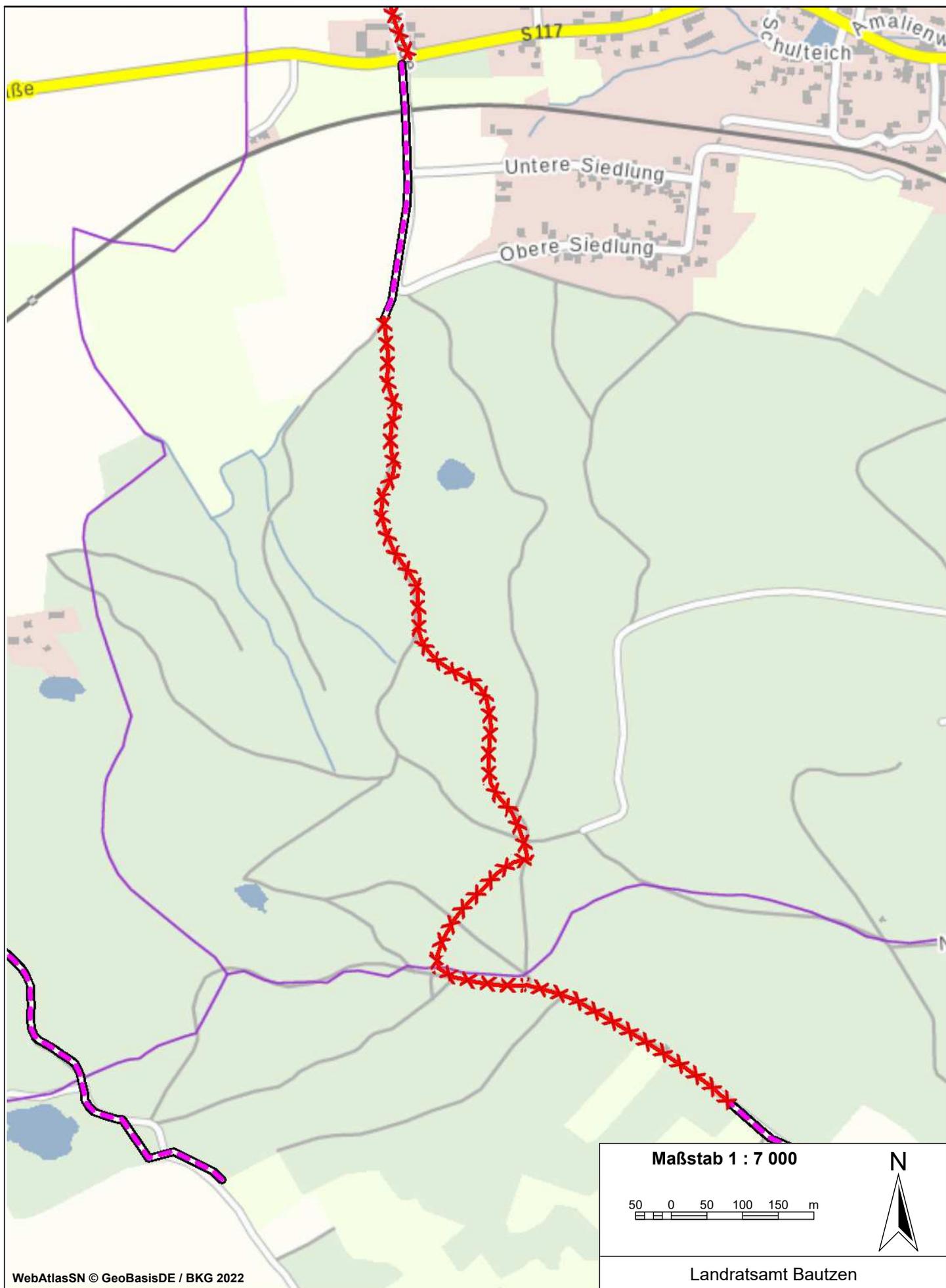
Reitweg S 117 Wilthen-Weifa (rot - gesperrter Bereich)



# Reitweg Schotterplatz Jauernick-Lehn (rot - gesperrter Bereich)



# Reitweg Tautewalde - Weifa (rot - gesperrter Bereich)



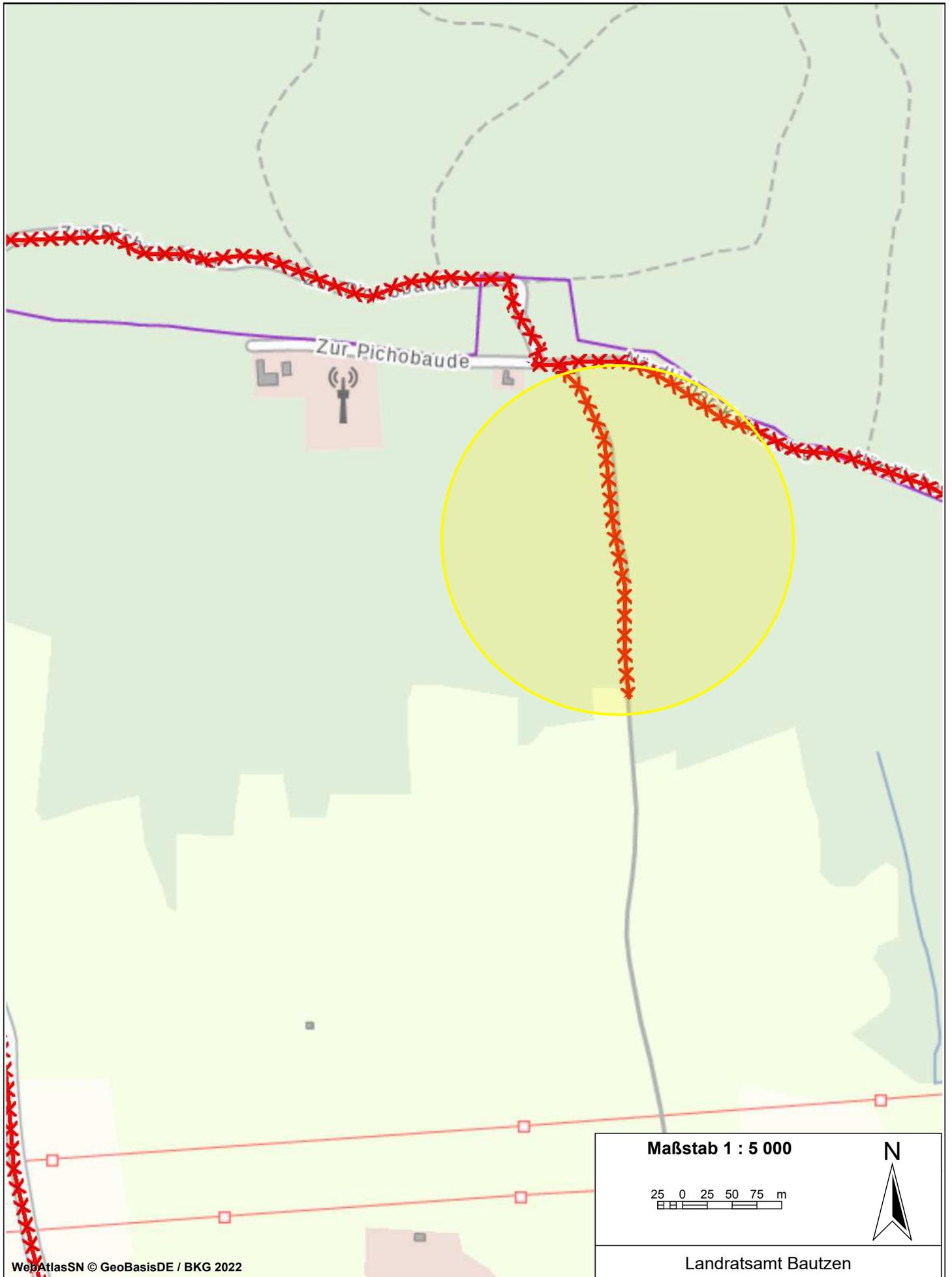
# Reitweg Zum Czorneboh-Halbau (rot - gesperrter Bereich)



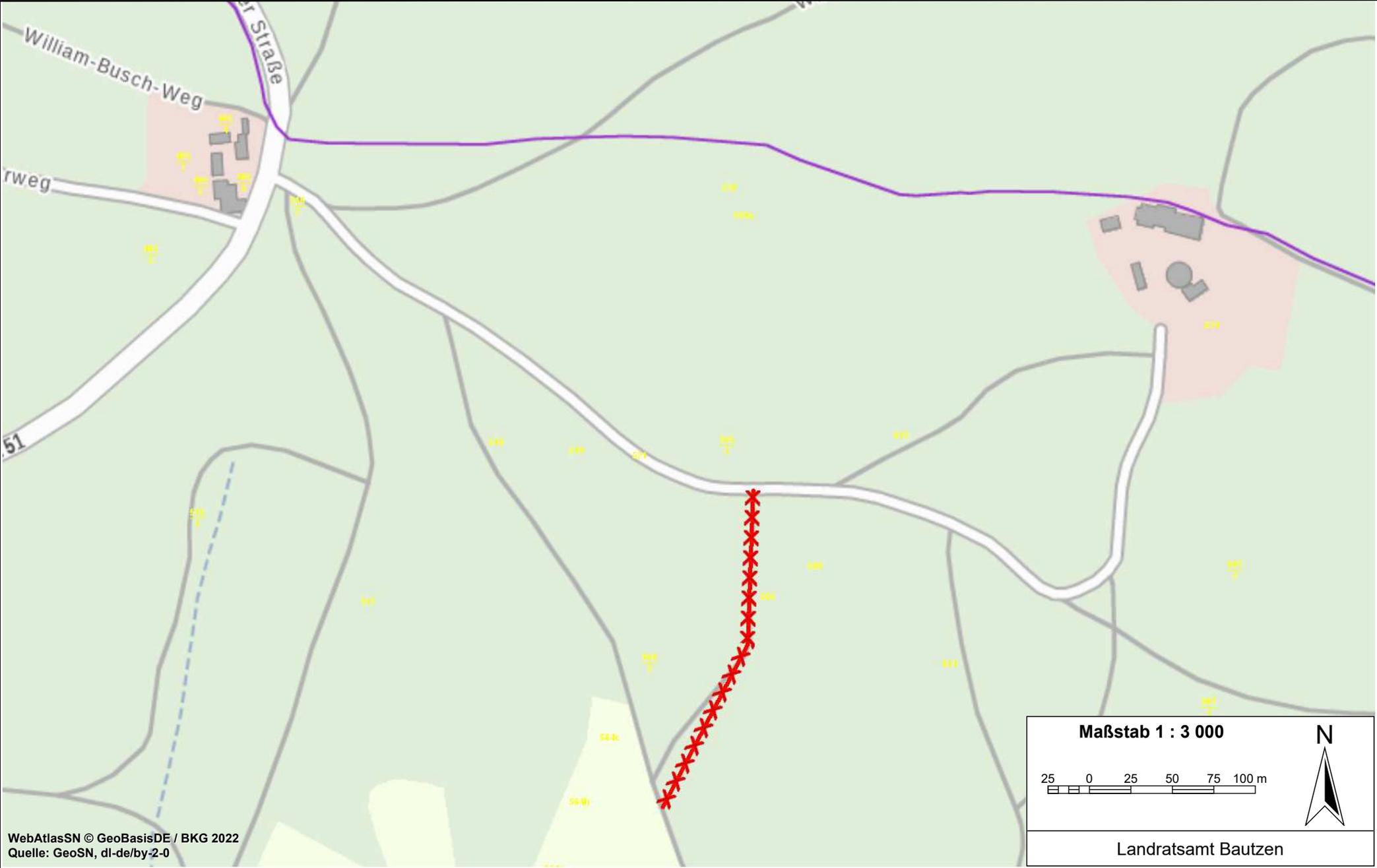
# Keulenbergreitweg + Am Schafberg (rot - gesperrter Weg)



# Reitweg Tautewalde-Picho (rot - gesperrter Weg)



# Reitweg Waldweg Mönchswalder Bergstraße (rot - gesperrte Bereiche)



# Weifa Lokalreitweg (rot - gesperrte Bereiche)

